

ZH_OBERGERICHT UE120134 vom 23. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120134

FR: ZH_OBERGERICHT UE120134 du 23 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120134 del 23 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Die A._____ AG (Beschwerdeführerin) erstattete am 11. April 2012 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Staatsanwaltschaft) Strafanzeige, unter anderem gegen "Unbekannte Täterschaft, Mieter an der C._____ -Strasse ..., möglicher- weise B._____, D._____ Bar", E._____ und einen Angestellten der Elektrizitäts- werke der Stadt Zürich (EWZ). Dies, weil Strom fälschlicherweise auf den Namen der Beschwerdeführerin bezogen worden sei (Urk. 7/1). Nachdem die Beschwer- deführerin aufgefordert worden war, die Strafanzeige zu ergänzen und mit Unter- lagen zu dokumentieren (Urk. 7/5), wurden in der "modifizierten Strafanzeige bzw. Ergänzungen" nur noch E._____ und B._____ als Beschuldigte beziehungsweise "verdächtige Personen" genannt. Sodann machte die Beschwerdeführerin weitere Ausführungen zum Sachverhalt und reichte Beilagen ein (Urk. 7/6, Urk. 7/7/1-3). Die Staatsanwaltschaft entschied darauf mit Verfügung vom 23. Mai 2012, keine Strafuntersuchung anhand zu nehmen (Urk. 3 = Urk. 7/8).

E. 2

Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Juni 2012 innert Frist Beschwerde. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und stellte Beweisanträge, welche im Fall einer Gutheissung der Beschwerde von den Untersuchungsbehörden zu behandeln wären (Urk. 2).

E. 3

In der Beschwerdeschrift wurde lediglich B._____ (Beschwerdegegner 1) als Beschuldigter genannt (vgl. Urk. 2). Folglich ist davon auszugehen, dass die Be- schwerdeführerin ihre Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafunter- suchung nur betreffend ihn erhob.

E. 4

Nachdem die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, konnte auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 5

Die diesem Verfahren zugrunde liegende Strafanzeige der Beschwerdefüh- rerin steht offenbar in Zusammenhang mit einer von ihr geltend gemachten "Hausbesetzung" an der C._____ -Strasse ... in Zürich (vgl. u.a. Urk. 2). Soweit aus den Akten ersichtlich, läuft wegen dieser "Hausbesetzung" ein separates Strafverfahren (EAST3/2011/5557). Wie bereits erwähnt, wirft die Beschwerdefüh- rerin dem Beschwerdegegner 1 vor, er habe im Namen der Beschwerdeführerin und auf deren Rechnung an der C._____ -Strasse ... in

Zürich Strom bezogen (oder tue dies noch immer) respektive sei an einem solchen Vorgehen beteiligt. Welche (konkreten) Handlungen der Beschwerdegegner 1 genau vorgenommen haben soll, wurde nicht ausgeführt. Die "Hausbesetzung", welche die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 vorwirft, ist einerseits Teil eines separaten Strafverfahrens und begründet andererseits in Bezug auf den Strombezug auf fremde Rechnung keine Strafbarkeit. Vielmehr erscheint angesichts der vorliegenden Akten die gemäss Beschwerdeführerin fälschlicherweise an sie erfolgte Rechnungsstellung für in der Liegenschaft C.____-Strasse ... in Zürich bezogenen Strom als eine zivilrechtliche Problematik, welche entsprechend auf dem Zivilweg anzugehen ist. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass nicht ersichtlich ist, welche Tatbestände der Beschwerdegegner 1 erfüllt haben soll respektive inwieweit sich dieser strafbar gemacht haben soll. Jedenfalls finden sich in den vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 in Zusammenhang mit der gemäss Beschwerdeführerin falschen

- 6 - Rechnungsstellung für Strom. Unter diesen Umständen nahm die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Strafuntersuchung anhand.

E. 6

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. III. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.– festzusetzen. Mangels Aufwendungen ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.